

**Markt Dietenhofen
Landkreis Ansbach**

**Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Hörleinsdorf Südwest“
mit integriertem Grünordnungsplan**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 a BauGB
über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
in der Planung**

zur Planfassung vom 14.01.2025
(Stand des Satzungsbeschlusses)

1. Anlass

Der Bedarf an Gewerbeflächen im Bereich des Marktes Diethofen kann derzeit nur schwer gedeckt werden. Es besteht eine erhebliche Nachfrage nach zusätzlichen Gewerbeflächen durch die lokalen Gewerbetreibenden. Trotz der Pandemielage und der veränderten geopolitischen Gesamtentwicklungen verzeichnen der Markt Diethofen eine hohe Nachfrage. Die bestehenden Betriebsstätten sind an vielen Stellen nicht mehr ausreichend, um die Nachfrage zu decken. Zwar entwickelt der Markt Diethofen im Kernort zurzeit weitere Gewerbeflächen.

Die Erschließung der bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen verzögert sich jedoch. Auch die aktuell im Verfahren befindliche Entwicklung nördlich der Industriestraße konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Der Markt Diethofen verzeichnet aber auch in den Ortsteilen eine Nachfrage an Gewerbeflächen im Zusammenhang mit den dörflichen Siedlungsflächen.

Die bestehende Hoffläche im Südwesten von Hörleinsdorf wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung wurde auch eine Reithalle mit benachbarten Reitplatz auf dem Gelände errichtet. Es wurden privat, also nicht gewerblich, mehrere Pferde auf der Hoffläche gehalten.

Diese Pferdehaltung wurde nun reduziert und die bestehende Reithalle für gewerbliche Zwecke als Lager und Arbeitsraum umgenutzt. Zudem sollen die bestehenden Freiflächen teilweise auch als Lagerflächen herangezogen werden.

Die geplante Umnutzung hat sich in der Vergangenheit teilweise schon vollzogen, so dass der Vorhabenträger im Nachhinein eine Baugenehmigung für die bereits umgesetzten Änderungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen sollte. Zudem waren weitere geringfügige Um- und Neubauten vorgesehen. Aufgrund der Ortsrandlage sowie der Größe des Gesamtvorhabens konnte die Genehmigungsbehörde in der Gesamtabwägung diesem Antrag des Vorhabenträgers nicht mehr zustimmen. Als Lösungsvorschlag wurde angeregt, zunächst planungsrechtlich die Voraussetzungen für die geplante Entwicklungen zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat daher an den Markt Diethofen den Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Planungsgebiet bereits im Wesentlichen gemischte Flächen im dörflichen Zusammenhang dar. Die geplante Umnutzung entsprechend den typischerweise zulässigen Nutzungen im Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht angezeigt ist.

Im Rahmen der Beratungen der Gremien des Marktes Diethofen wurde nach sorgsamer Abwägung dem Vorschlag zur Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen für gemischte genutzte Zwecke im Südwesten von Hörleinsdorf mehrheitlich zugestimmt. Hierbei wurde im Besonderen gewürdigt, dass die für eine Überplanung vorgesehenen Flächen bereits im Wesentlichen bereits als Siedlungsflächen genutzt sind und somit keine grundsätzlich neue Flächeninanspruchnahme erfolgt. Das vom Vorhabenträger auf den Flächen betriebene Unternehmen ist prosperierend und beschäftigt mehrere Angestellte. Der Fortbestand ist daher für den Markt von großer Bedeutung, da hiermit sowohl die Gewerbetreibenden im Ort gestärkt werden können als auch das Angebot an wohnortnahen Arbeitsplätzen gesichert werden kann.

Durch die Bauleitplanung soll eine angemessene geordnete bauliche Entwicklung zur Umnutzung der Mischgebietsflächen ermöglicht werden und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen dabei bestmöglich geschützt und nachhaltig entwickelt werden.

Der Markt Dietenhofen hat sich daher in Abwägung aller Belange und unter besonderer Beachtung der mit den Planungen verbundenen städtebaulichen Gesamtentwicklungsabsicht mehrheitlich dazu entschlossen, die Planungsabsichten weiter zu verfolgen und für die zur Überplanung vorgesehene Fläche den entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches hierfür den notwendigen Bebauungsplan aufzustellen.

2. Verfahrensschritte und Inhalte der Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat sich in seiner Sitzung am 09.08.2021 mit der Planungsabsicht für die Entwicklung eines Mischgebiets im Südwesten von Hörleinsdorf, eines Ortsteils von Dietenhofen beschäftigt und mehrheitlich den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hörleinsdorf Südwest“ aufzustellen. Der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 13.06.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Vorentwurf

In der Sitzung am 10.05.2022 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans beraten sowie gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 27.06.2022 bis 08.08.2022 statt. In gleichem Zeitraum wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange frühzeitig zum Verfahren beteiligt. Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 13.06.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden für eine im Wesentlichen gewerbliche Nutzung sowie Wohn- und Hobbynutzungen realisiert werden.

Entwurf

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zum Vorentwurf des Bebauungsplans überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 13.12.2022 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Dietenhofen vom 13.12.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes in der Fassung vom 13.12.2022 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2023 bis 13.03.2023. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurde am 30.01.2023 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen ortsüblich amtlich bekanntgemacht. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat in seiner Sitzung am 14.01.2025 die Abwägung zum im Rahmen der Auslegung des Entwurfs eingegangenen Bedenken und Anregungen durchgeführt. Unter Beachtung des Ergebnisses dieser Abwägung wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hörleinsdorf Südwest“ gefasst.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Wie oben dargestellt, plante der Markt Dietenhofen den Bebauungsplan „Hörleinsdorf Südwest“ aufzustellen. Hiermit sollten die zum Teil bereits erfolgten Baumaßnahmen am Südwestrand von Hörleinsdorf im Nachhinein bauplanungsrechtlich behandelt werden. Der geplante Eingriff in die Natur für die zusätzlichen Flächen beträgt ca. 0,8 ha. Die Flächen werden bisher gewerblich- und landwirtschaftlich genutzt, im wirklichen Flächennutzungsplan ist diese Fläche im Wesentlichen bereits als Mischgebiet dargestellt.

Die Flächenbilanz des Änderungsbereiches stellt sich wie folgt dar:

Gesamtfläche	ca. 0,80 ha	100,0 %
Mischgebiet	ca. 0,78 ha	97,4 %
Gewässer	ca. 0,02 ha	2,6 %

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Ortsstraße und daran anschließende Siedlungsstrukturen von Hörleinsdorf
- im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden: durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten: durch die Ortsstraße und daran anschließende Siedlungsstrukturen von Hörleinsdorf

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der geordneten Entwicklung der Mischgebietsflächen in Hörleinsdorf. Hiermit können bestehende Gebäude umgenutzt und im angemessenen Umfang verfügbar gemacht werden. Die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna können am vorgesehenen Standort in der Gesamtbetrachtung durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans geringgehalten werden. Als größte Fragestellung im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange hat sich der Umgang mit den Überschwemmungsflächen im Planungsgebiet abgezeichnet. Nach sorgsamer Prüfung durch ein eigens erstelltes Gutachten zu möglichen Auswirkungen der Planungen auf das städtebauliche Umfeld konnten durch Festsetzung die Belange des faktischen Überschwemmungsgebiets hinreichend gewürdigt werden.

Um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter an sich bewerten zu können, wurde für das Planungsgebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen dieser Konfliktanalyse wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft und Fläche sowie Sach- und Kulturgüter geprüft.

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Begründung nicht festgestellt. Durch die Ausweisung eines Mischgebiets wird die Flächenverfügbarkeit nur geringfügig verringert, der Anteil der versiegelten Fläche, wenn überhaupt, auch nur geringfügig vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch die Minimierung der Versiegelungen auch minimiert werden. Erhebliche Auswirkungen aus Hochwasserereignissen sind bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen zum Eigenschutz nicht zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung ist mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan vereinbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele des Marktes Dietenhofen existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Im Rahmen örtlicher Begehungen im ersten Halbjahr 2021 konnten aktuell keine Vorkommen besonders schützenswerter Tier- oder Pflanzensarten festgestellt werden. Die Begehungen erfolgten im März, April, Mai und Juli 2021. Hierbei wurde visuell das Planungsgebiet sowie das Umfeld beobachtet und eine Erfassung der Bestandsstrukturen durchgeführt. Wie bereits dargelegt, ist das Planungsgebiet umfassend bereits einer Siedlungsnutzung zugeführt. Die Beobachtung der Avifauna erfolgte dabei visuell sowie durch Verhören.

Die Nähe des Planungsgebietes zu den bestehenden Siedlungsstrukturen sowie die intensive Nutzung der Bestandsflächen wirken sich nachteilig auf die Attraktivität der Flächen für entsprechende Arten aus. Das Planungsgebiet befindet sich zudem im innerörtlichen Umfeld. Es stellt vor allem einen Lebensraum für die typischen störungsempfindlichen Vogelarten des Siedlungsumfeldes dar („Allerweltsarten“).

Die Anpassungspflicht an Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan ist gegeben. Den Grundsätzen der übergeordneten Planungen wurde im Abwägungsprozess angemessen Rechnung getragen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und unvermeidbare Eingriffe werden durch die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Planungsabsichten und Zielsetzungen existieren aktuell keine besser geeigneten Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Verfahren wurden umweltbezogene Hinweise von Seiten der Behörden, Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mitgeteilt. Diese wurden in die Abwägung eingestellt und der Öffentlichkeit während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zugänglich gemacht. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Planung eingebrachten Anregungen zu den Umweltbelangen wurden in die Abwägung aller Belange eingestellt und entsprechend der erfolgten Abwägung berücksichtigt.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans erfolgte im Zeitraum vom 27.06.2022 bis zum 08.08.2022.

Seitens der Öffentlichkeit gingen während dieser Auslegung eine Stellungnahme ein. Diese beschäftigte sich im Wesentlichen mit dem Aspekt der aus den Planungen zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen für das städtebauliche Umfeld.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 27.06.2022 bis zum 08.08.2022. Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes Ansbach – Untere Naturschutzbehörde - wurde die Änderung der Eingrünung und der Vermeidungsmaßnahmen sowie die Überarbeitung der Kompensation für das Planungsgebiet gefordert. Der Kreisbrandrat hat die Anpassung der Hilfsfristen für die Feuerwehr hingewiesen.
- Seitens des Regionalen Planungsverbandes Region Westmittelfranken wurden keine Einwände gegen die Planung mitgeteilt
- Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde auf die Risiken durch Hochwasser hingewiesen sowie auf die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.
- Durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde die Prüfung der erstellten Berechnung der Überschwemmungsflächen gefordert, insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf den Abflussbereich des Triebendorfer Grabens. Zusätzlich wurde auf den Umgang mit Starkregenereignissen usw. im Allgemeinen hingewiesen.
- Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach sowie des Amtes für Ländliche Entwicklung wurden keine Einwände übermittelt.
- Seitens des Bayerischen Bauernverbandes wurde auf die Beachtung der Belange der Landwirtschaft hingewiesen. Dies betraf insbesondere zulässige Emissionen aus der Landwirtschaft, die Zugänglichkeit zu den bewirtschafteten Flächen sowie geplante Randeingrünungsmaßnahmen.
- Seitens der der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sowie der Handwerkskammer für Mittelfranken wurden keine Einwände erhoben.
- Seitens der verschiedenen Versorger wurde auf deren bestehenden Leitungen sowie deren Berücksichtigung bei den Planungen hingewiesen.

Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hierbei mitgeteilten Anregungen, Hinweise und Einwände wurden anschließend einer sorgsam Abwägung durchgeführt. Insbesondere wurden die notwendigen Eingriffe in die Überschwemmungsfläche im Bereich des Triebendorfer Grabens nochmals sorgsam geprüft und abgewogen. Es wurden ein neues Gutachten zu den Überschwemmungsflächen im Bereich des Vorhabens erstellt. Anschließend wurden intensive Gespräche mit den zuständigen Fachbehörden geführt und die notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung vom 13.12.2022 behandelt, miteinander und gegeneinander abgewogen.

Das für den Eingriff in die Überschwemmungsfläche entlang des Triebendorfer Grabens notwendige Maßnahmenkonzept wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden erarbeitet und als Festsetzungen in die Planungen mit aufgenommen. Die sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ergebenden Ausgleichsfestsetzungen wurden in die Bauleitplanung übernommen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Diethofen hat in gleicher Sitzung am 13.12.2022 im Anschluss an die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans die öffentliche Auslegung den Entwurf des Bebauungsplans „Hörleinsdorf Südwest“ in der Fassung vom 13.12.2022 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf fand im Zeitraum vom 08.02.2023 bis zum 13.03.2023 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.01.2023 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Diethofen ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Seitens der Öffentlichkeit gingen während dieser Auslegung keine Stellungnahme ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 08.02.2023 bis zum 13.03.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes Ansbach wurde lediglich auf die redaktionelle Anpassung der Kompensation sowie die versickerungsfähige Ausführung von geplanten Stellplätzen verwiesen.
- Seitens des Regionalen Planungsverbandes Region Westmittelfranken wurden auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken verwiesen und keine eigene Stellungnahme abgegeben.
- Seitens der Regierung von Mittelfranken wurden keine Einwände erhoben und auf die bereits übermittelte Beurteilung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Auf die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach bzgl. der Überschwemmungsflächen wurde verwiesen.
- Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden nochmals auf die Belange des Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Zudem hat das WWA Vorschläge für mögliche Festsetzungen im Sinne des Hochwasserschutzes übermittelt.
- Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach wurden keine Einwände mitgeteilt..
- Seitens der Versorger wurden Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, welche bei der Planung aber entsprechend der erfolgten Abwägung bereits beachtet war.
- Seitens des Bay. Bauernverbandes wurden auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.
- Seitens der IHK wurden keine Einwände erhoben.
- Seitens der Immobilien Freistaat Bayern wurden keine Bedenken mitgeteilt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans wurden in der Marktgemeinderatsitzung vom 14.01.2025 behandelt und abgewogen. Aus der überwiegenden Anzahl an Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergaben sich keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte. Es wurden bereits mitgeteilte Aspekte wiederholt, welche nochmals gewürdigt wurden, aber keine anderweitige Abwägung vorgenommen wurde, als dies bereits im Zuge der Würdigung zur frühzeitigen Beteiligung der Fall war. Besonders geprüft wurden nochmals die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach. Die Empfehlungen zur Gebäudetechnik wurden in die Planung als Klarstellung aufgenommen.

Insgesamt wurde im Ergebnis der Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen festgestellt, dass die vorliegende Planung einen gerechten Kompromiss zwischen den öffentlichen und privaten Interessen darstellt und alle Interessenslagen angemessen in der Abwägung berücksichtigt.

Da inhaltliche Änderungen an der Planung mit Auswirkungen auf die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hörleinsdorf Südwest“ des Marktes Diethofen aufgrund des Abwägungsergebnisses nicht angezeigt waren, konnte der Satzungsbeschluss gefasst werden.

5. Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderates des Marktes Diethofen hat am 14.01.2025 unter Beachtung der erfolgten Gesamtabwägung der eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Hörleinsdorf Südwest“ in der Fassung vom 14.01.2025 als Satzung beschlossen.

6. Erklärung

Der Markt Diethofen erklärt somit, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Umweltbelange angemessen und ausgewogen berücksichtigt wurden und dass aus vorstehenden Gründen der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Hörleinsdorf Südwest“ ordnungsgemäß als Satzung beschlossen wurde.

Aufgestellt:
Heilsbronn, den 15.01.2025

erklärt:
Diethofen, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Markt Diethofen
Rainer Erdel
1. Bürgermeister